

Genussscheinbedingungen

Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA,
mit Sitz in Löwenstein

vom 01. Juni 2021

ISIN: DE000A2PRZB1

Präambel

Die Gesellschaft und seine Legitimation zur Emission von Genussscheinen

- (1) Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA - nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „Falkenstein Forst“ genannt - hat ihren Sitz in Löwenstein. Sie ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 777733 eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Falkenstein Forstmanagement GmbH mit Sitz in Löwenstein, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgericht Stuttgart unter HRB 776688.
- (2) Gemäß § 5 der Satzung ist die Gesellschaft zur Begebung von Genussscheinkapital berechtigt und regelt, dass der Umfang, die zeitliche Dauer der Ausgabe von Genussscheinen und deren Laufzeit der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats festsetzt.
- (3) Die Hauptversammlung vom 11. März 2021 hat den persönlich haftenden Gesellschafter mit notariell beurkundetem Beschluss ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Genussscheinkapital in Höhe von bis zu 50.000.000 Euro auszugeben. Die Ausgabe der Genussscheine ist zunächst bis zum 7. März 2026 befristet.
- (4) In Ausübung dieser Ermächtigung, hat der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die nachfolgenden Genussscheinbedingungen für die Ausgabe von Genussscheinen mit der Bezeichnung:

“FALKENSTEIN FORST G21UNB“

Das Kurskürzel nach Börsen-Listing lautet: FFKG. Die Genussscheine sind registriert unter der ISIN: DE000A2PRZB1

sowie die Emission dieser Wertpapiere an Investoren beschlossen.

§ 1 Ausgabe, Einteilung und Verbriefung des Genussscheins

- (1) Die Gesellschaft begibt insgesamt bis zu 50.000 Stück auf den Inhaber lautende Genussscheine, deren Nennbetrag jeweils 1.000 Euro (die „Genussscheine“) beträgt. Der Gesamtnennbetrag aller ausgegebener Genussscheine beträgt damit bis zu 50.000.000 Euro.
- (2) Der Ausgabebetrag für einen Genussschein zum Nennbetrag von 1.000 Euro wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter festgelegt.
- (3) Die Genussscheine untereinander sind wirtschaftlich gleichberechtigt ausgestaltet.

- (4) Die Genussscheine werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde („Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei Clearstream Banking AG, Frankfurt/Eschborn (Clearstream) hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft aus diesen Genussscheinbedingungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausgabe von effektiven Stücken und Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften der zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen.
- (5) Die Genussscheine lauten auf den Inhaber. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen der Clearstream übertragen werden können.

§ 2 Ergebnisbeteiligung, Gewinnausschüttung und Gewinnbezugsberechtigung

- (1) Die Genussscheine gewähren keine Grundverzinsung. Sie sind im Verhältnis ihres Nennbetrages am Jahresergebnis, am Vermögen, am Verlust und an den stillen Reserven der Gesellschaft entsprechend der nachfolgenden Regelungen beteiligt.
- (2) Jeder Genussschein im Nennbetrag von 1.000 Euro erhält im Verhältnis zum Nennbetrag als Ausschüttung 100 % derjenigen Dividende, die von der Hauptversammlung je Gesellschaftsanteil (Aktie, Kommanditanteile, Geschäftsanteile etc.) im rechnerischen Nennbetrag von 10.000 Euro als Dividende beschlossen worden ist. Der Genussschein im Nennbetrag von 1.000 Euro erhält somit bei aktueller Nennbetrag-Verteilung von 1 zu 10 ein Zehntel der Dividende, welche die Hauptversammlung für eine Aktie im Nennbetrag von 10.000 Euro beschließt. Der Tag der Bestimmung ist der „Gewinntag“.
- (3) Berichtigungs-Genussscheine sind im Verhältnis 10 zu 1 an jeden Inhaber von Genussscheinen auszugeben, wie die Gesellschaft Aktien (sogenannte Berichtigungs-Aktien) infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgibt, um damit die Kapitalrücklage oder den Bilanzgewinn in Grundkapital umzuwandeln. Spitzen werden dabei nicht ausgeglichen.
- (4) Die Genussscheine sind mit Gewinnberechtigung, beginnend mit dem Forstgeschäftsjahr, welches zum 01.07.2021 beginnt und am 30. Juni 2022 endet, ausgestattet. Die Gewinnberechtigung endet im Fall einer Kündigung und Rückzahlung mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Geschäftsjahresende. Soweit Dividendenausschüttungen erfolgt sind oder in Bezug auf einen Gewinntag erfolgen, bevor ein Genussschein ausgegeben wurde, nimmt er hieran nicht teil.
- (5) Weist die Gesellschaft im Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Genussscheinkapital am Verlust der Gesellschaft in voller Höhe dadurch teil, dass das Genussscheinkapital im Verhältnis zum bilanzierten Grundkapital und zu den bilanzierten Gewinn- und Kapitalrücklagen anteilig vermindert wird. Für den Anteil an der Verlustbeteiligung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Werden nach einer Teilnahme des Genussscheinkapitals am Verlust in folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen – das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen

wird. Die Wiederauffüllung erfolgt entsprechend § 2 Abs. 2 im Verhältnis zum Ausgleich von Verlusten.

§ 3 Fälligkeit der Ausschüttung und Zahlstelle

- (1) Ausschüttungen auf Genussscheine sind am Tag der Dividendenfälligkeit mit Bezug auf den Gewinntag zahlbar.
- (2) Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen

- (3) Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.
- (4) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Gesellschaft wird jedoch zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Den Genussscheininhabern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle umgehend gemäß § 14 bekanntgemacht.
- (5) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Gesellschaft und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Genussscheininhabern und steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Genussscheininhabern.
- (6) Sämtliche Zahlungen auf die Genussscheine werden in Euro geleistet.
- (7) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Genussscheine erfolgen über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Gesellschaft an Clearstream oder deren Order befreien die Gesellschaft in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen.
- (8) Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von unter diesen Genussscheinbedingungen kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Clearstream sowie alle bei der Abwicklung von Zahlungen in Euro involvierten Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems („TARGET 2“) betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

§ 4 Ergebnisbeteiligung / Kapitalkonten

- (1) Für das Genussscheinkapital wird ein Kapitalkonto geführt. Es besteht aus dem Saldo von Einlagekonto, Rücklagenkonto und Verrechnungskonto. Diese Konten sind unverzinslich. Zum Zwecke der Transparenz sind sie in der Bilanz unter Passiva unterhalb des gezeichneten Kapitals jeweils einzeln auszuweisen.
- (2) Auf das Einlagekonto wird der Betrag verbucht, der bei Einzahlung auf den Nennbetrag geleistet wurde. Er entspricht auch dem Kapitalanteil.
- (3) Auf dem Rücklagenkonto wird der den Nennbetrag überschießende Betrag des Ausgabebetrages, der Ausgabeaufschlag, verbucht.

- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden schuldrechtliche Ansprüche, Gewinne und Verluste, Wiederauffüllungen sowie Dividendenausschüttungen an die Genussscheine verbucht. Soweit sie ausgezahlt werden, werden sie hiervon entnommen.
- (5) Ein über das Kapitalkonto hinausgehender Fehlbetrag wird in den Bilanzverlust der Gesellschaft eingestellt.
- (6) Sollte das Grundkapital im Wege der Kapitalherabsetzung reduziert werden oder sich die Einteilung der Aktien ändern, so reduziert sich das Einlagekonto oder ändert sich die Einteilung der Genussscheine in demselben Verhältnis wie sich das Grundkapital und die Aktien der Gesellschaft verändern.
- (7) Die Genussscheininhaber sind an den vorgenannten Konten im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Genussscheinen beteiligt.
- (8) Die Genussscheininhaber unterliegen keiner Nachschusspflicht.

§ 5 Laufzeit und Übertragbarkeit

- (1) Die Genussscheine haben eine unbefristete Laufzeit. Sie werden auf unbestimmte Zeit begründet und sind nicht ordentlich kündbar. Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung wird ein Genussschein in Höhe des anteiligen Anteils am Kapitalkonto zurückgezahlt.
- (2) Genussscheine sind jederzeit frei übertragbar. Die Übertragung erfolgt durch Übertragung entsprechend den Regelungen des Girosystems des Clearstream Banking AG und bedarf keiner Genehmigung durch die Gesellschaft.

§ 6 Ausgabe neuer Genussscheine

- (1) Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und als Genussscheine zu verbriefen.
- (2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber bei einer Ausgabe von Wertpapieren ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.
- (3) Die Genussscheine gewähren keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor denjenigen Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussscheine, Genussscheine oder Aktien entfallen, soweit nicht ausdrücklich abweichend von § 10 Abs. 5 geregelt.

§ 7 Bestandsschutz

Der Bestand der Genussscheine wird weder durch Verschmelzung, noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Gesellschaft berührt.

§ 8 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Genussscheine gewähren gleichwertige Vermögens- und Ausschüttungsrechte wie Stammaktien der Gesellschaft, entsprechend § 2. Darüber hinaus nehmen sie am

Liquidationsergebnisses quotal entsprechend § 10 teil. Genussscheine verfügen über kein Teilnahme- und Stimmrecht auf Hauptversammlungen der Gesellschaft.

§ 9 Erwerb durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist berechtigt, Genussscheine zurück zu erwerben und wieder zu veräußern. Ein vorrangiges Veräußerungs- oder Erwerbsrecht der Genussscheininhaber besteht hierbei nicht.

§ 10 Liquidationserlös, Nachrang

(1) Die Ansprüche der Genussscheininhaber nach diesen Genussscheinbedingungen, insbesondere auf Rückzahlung des Kapitals sowie auf Gewinnbeteiligung, („Nachrangforderungen“) treten im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und von zukünftigen anderen Gläubigern der Gesellschaft (mit Ausnahme anderer im Rang genauso zurückgetretener Gläubiger) zurück und unterliegen einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Die zukünftigen Gläubiger sind solche, deren Forderungen gegen die Gesellschaft künftig entstehen und solche, die bereits vor Abschluss dieses Vertrages entstanden sind und erst künftig fällig werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genussscheininhaber damit ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernehmen, dessen Realisierung der Genussscheininhaber mangels Mitwirkungs-, Stimm-, Gesellschafter- Einsichts- und Kontrollrechten nicht beeinflussen kann.

- a) Im Fall einer Insolvenz werden die Nachrangforderungen also erst und nur beglichen, wenn und soweit alle nicht genauso nachrangigen Verbindlichkeiten vorher vollständig erfüllt worden sind.
- b) Schon vor Eintritt einer Insolvenz kann der Genussschein-Inhaber die Nachrangforderungen gegenüber der Gesellschaft nicht geltend machen, wenn und soweit
 - (i) die teilweise oder vollständige Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung bei der Gesellschaft eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde; und/oder
 - (ii) kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht, um die Nachrangforderungen zu erfüllen. „Ungebundenes Vermögen“ ist dasjenige Vermögen, das verbleibt, wenn sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, egal ob fällig oder nicht fällig, jedoch ohne solchen, die einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre oder sonst einer qualifizierten Nachrangabrede („Weitere Nachrangforderungen“) unterliegen, erfüllt werden sollen.

(„Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

Dazu ist unter Berücksichtigung aller fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keiner Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre unterliegen, zu prüfen, ob eine zusätzliche Berücksichtigung von eigentlich fälligen Verbindlichkeiten aus den

Genussscheinen eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO bei der Gesellschaft auslöst, die ohne Berücksichtigung dieser Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen nicht vorliegen würde.

Sofern und solange dies zu bejahen ist, können die Nachrangforderungen von den Genussscheininhabern nicht gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden, sind also nicht fällig, und zwar in dem Umfang, in dem der Aufschiebung der Fälligkeit nötig ist, um den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO und/oder einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO zu vermeiden oder kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht.

Sofern die Nachrangforderungen und die Weiteren Nachrangforderungen danach teilweise berücksichtigt werden können, werden sie bei Gleichrangigkeit der Nachrangforderungen und der Weiteren Nachrangforderungen jeweils mit gleicher Quote berücksichtigt.

Die Ansprüche aus den Genussscheinen sind auch dann nicht mehr durchsetzbar, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig im Sinne des § 17 InsO und/oder überschuldet im Sinne des § 19 InsO oder bereits in der Insolvenz ist oder dies zu werden droht oder kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht.

Die gesetzlichen Vorschriften des § 17 und § 19 InsO können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Diese Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann also dazu führen, dass die Nachrangforderungen bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens und bevor die Voraussetzungen für eine Insolvenz vorliegen auf zeitlich beschränkte aber auch zeitlich nicht absehbare oder unbeschränkte Dauer rechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

- c) Die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre endet, wenn und soweit die Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im Sinne des § 17 InsO und keine Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde und Ungebundenes Vermögen zur Erfüllung zur Verfügung steht.

(2) Zinsen für die Zeit der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre

Sofern der Genussscheininhaber aufgrund der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre Nachrangforderungen nicht geltend machen konnte, zahlt die Gesellschaft an den Genussscheininhaber nach Beendigung der Voraussetzung für die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre im Sinne der Ziffer 10.1 c auf die Nachrangforderungen Zinsen in Höhe von 5 % p.a. für den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre.

(3) kein Verzicht oder Erlass

Die vorstehenden Regelungen stellen weder einen Verzicht noch einen Erlass dar.

- (4) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass anstelle oder neben dem Verkauf des Gesellschaftsvermögens mit anschließender Barverteilung eine

Sachausschüttung erfolgt, sofern die Ausschüttung liquide Sachwerte oder Anteilsrechte an anderen Gesellschaften zum Gegenstand hat.

- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Genussscheininhaber vor den Aktionären einen Liquidationsvorzug für den Liquidationserlös bis zur Höhe des Nennbetrages ihrer Genussscheine (ungeachtet des Betrags des Genussscheinkapitals). Eine Nachschusspflicht der Aktionäre gilt klarstellend nicht. Für die Beteiligung der Genussscheine am Liquidationserlös gilt bei einem darüber hinaus gehenden Liquidationserlös die kapitalanteilige Verteilung im Verhältnis der Nennwerte der ausgegebenen Aktien und Genussscheine gemäß § 2 Abs. 2 entsprechend, wobei Zahlungen nach Abs. 5 Satz 1 angerechnet werden.

§ 11 Versammlung der Genussscheininhaber

- (1) Eine Versammlung der Genussscheininhaber kann durch die Gesellschaft einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einem Monat vor dem anberaumten Versammlungstermin durch Veröffentlichung der Einberufung und Tagesordnung im Bundesanzeiger.
- (3) Die Versammlung findet nach Wahl des persönlich haftenden Gesellschafters entweder am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart, an einem deutschen Börsenplatz oder in Form einer virtuellen Versammlung als Onlineversammlung der Genussscheininhaber statt.
- (4) Die Versammlungsleitung bestimmt der persönlich haftende Gesellschafter. Er bestimmt die Geschäftsordnung und damit Reihenfolge der Tagesordnung, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12 Beschlussfassungen

- (1) Jeder Genussschein gewährt auf der Versammlung eine Stimme.
- (2) Abstimmungen werden durch Beschluss der einfachen Mehrheit des auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Genussscheinkapitals gefasst.
- (3) Die Versammlung der Genussscheininhaber beschließt über Änderungen der Genussscheinbedingungen.
- (4) Über die Beschlussfassungen der Versammlung führt der persönlich haftende Gesellschafter eine Niederschrift.
- (5) Die Beschlüsse der Versammlung der Genussscheininhaber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den persönlich haftenden Gesellschafter.
- (6) Die Unwirksamkeit von Versammlungsbeschlüssen der Genussscheininhaber kann binnen einer Anfechtungsfrist von einem Monat nach der Entscheidung über die Zustimmung gemäß Abs. (5) durch Feststellungsklage erhoben werden. Nach Fristablauf tritt Heilung etwaiger Mängel ein. Für die Fristwahrung genügt die Rechtsanhängigkeit bei Gericht.

§ 13 Änderungen der Genussscheinbedingungen

- (1) Die Gesellschaft ist in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussscheinbedingungen durch einseitige Willenserklärungen anzupassen:
 - a) Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussscheinen bei der Gesellschaft;
 - b) Änderungen, welche nur die Fassung betreffen;
 - c) Änderungen, die für eine Einbeziehung der Genussscheine an einer deutschen oder österreichischen oder schweizer Börse erforderlich werden;
 - d) Anpassung des Nennbetrages im Falle einer Neueinteilung der Aktien.
 - e) Aufgrund von rechtskräftigen Beschlussfassungen der Versammlung der Genussscheininhaber.

- (2) Die Änderung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich in diesen Genussscheinbedingungen geregelt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft, der Aktionäre und der Genussscheininhaber.

- (3) Der Beschluss über die Änderung der Genussscheinbedingungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats und des persönlich haftenden Gesellschafters. Er wird mit seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Rechtsrelevante Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- (2) Überdies erfolgen allgemeine und informative Bekanntmachungen auch über die Internetseite der Gesellschaft unter: www.falkenstein-forst.de/genussschein

§ 15 Haftung und Verjährung

- (1) Die Gesellschaft und die Genussscheininhaber haben untereinander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Sie haften darüber hinaus nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Schadensersatzansprüche aus dem Verhältnis zwischen Gesellschaft und Genussscheininhaber verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung von dem Schaden, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Beginn der Ausgabe dieser Genussscheine, soweit sich nicht kraft Gesetzes oder Rechtsprechung einer kürzeren Verjährung unterliegen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Genussscheininhaber willigen ein, dass die Gesellschaft ihre personenbezogenen Daten nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.

- (2) Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort ist Löwenstein. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls Löwenstein. Für den Fall, dass Genussscheininhaber nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Löwenstein als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Genussscheinbedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Gesellschaft und der Versammlung der Genussscheininhaber durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Löwenstein, 1. Juni 2021